



ZVR 739 420 127

**Steirischer Landesverband  
der Elternvereine**  
an Schulen für Schulpflichtige  
[www.ElternMitWirkung.at](http://www.ElternMitWirkung.at)  
[service@elternmitwirkung.at](mailto:service@elternmitwirkung.at)  
8010 Graz, Karmeliterplatz 2 / 3 / A1.312  
Tel: +43/316/90370-131  
**Hotline 0676 / 40 402 40**



**Das Land  
Steiermark**

→ **Gesundheit, Pflege,  
Sport und Gesellschaft**

Betrifft: Begutachtung GZ: ABT06-673406/2022-150  
Stellungnahme zum Entwurf der Steiermärkischen Schulassistentengesetz-  
Durchführungsverordnung (StSchAG-DVO)

## § 2

Die Festlegung des Ausmaßes der Assistenzstunden muss neben der Anzahl der Stunden, die dem Kind/den Kindern zuerkannt werden, auch ein angemessenes Ausmaß an Zeiten

für Vor- und Nachbereitung,  
Besprechungen mit Lehrpersonen, die die Kinder unterrichten,  
Beratungen von/mit den Erziehungsberechtigten sowie  
die Teilnahme an Konferenzen oder Schulforumssitzungen enthalten.

## § 4 Absatz 1:

Dass im Kostenersatz bereits Anfahrtkosten sowie Vor- und Nachbereitungszeit inkludiert sein sollen, kann zu großen Ungleichbehandlungen führen.

Je nach Lage der Schule und je nach Situation (mehrere Schulen sind zu betreuen,...) fallen für eine Assistenzperson nicht unerhebliche Zeit- und Fahrtbelastungen an. Die Anfahrtkosten bzw. Fahrtkosten und -zeiten müssen angemessen abgegolten werden.

Für eine Assistenzperson fallen nicht nur Zeiten für Vor- und Nachbereitung an, sondern auch Zeiten für Gespräche und Besprechungen, siehe oben (§2). Diese müssen in Form eines angemessenen Aufschlags zusätzlich zu den Assistenzstunden, die dem Kind/den Kindern zustehen, festgelegt und abgegolten werden.

## § 5

Kostenersatz bei ~~mehrtägigen~~ **mehrtägigen** Schulveranstaltungen

Neben den mehrtägigen Schulveranstaltungen müssen auch die eintägigen Schulveranstaltungen berücksichtigt werden. Insbesondere in der Grundschule ist der überwiegende Anteil an Schulveranstaltungen in der Kategorie „bis zu einem Tag“. Auch hier muss es einen vollen Kostenersatz geben.

Schulassistentenpersonen erfüllen eine unverzichtbare Aufgabe im Sinne des Nachteilsausgleichs. Ihr volles Engagement trägt wesentlich zum Gelingen von Inklusion bei und erfordert viel Idealismus. Dieser darf jedoch nicht überspannt werden, indem Zeiten und Kosten für wesentliche Leistungen, wie oben angeführt, nicht durch angemessene Aufschläge und Feststellungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

die Präsidenten

  
DI Christian Huber

  
Ilse Schmid